

Raphael Schram, lic.iur. HSG
Rechtsanwalt und
öffentlicher Notar

Martinsbruggstrasse 65
9016 St.Gallen

T +41 (0)71 544 96 26

info@schram.ch
www.schram.ch

Checkliste AG-Gründung

I. Gründer

- Die Aktiengesellschaft (AG) kann durch eine Person allein oder durch mehrere Personen gemeinsam gegründet werden.
- Es werden die genauen Personenangaben zu allen Gründerinnen und Gründern und gegebenenfalls zu deren Vertretern benötigt (Name, Vorname, Geburtsdatum, Bürgerort bei Schweizern bzw. Staatsangehörigkeit bei Ausländern, Wohnadresse, aktueller Handelsregister-Auszug bei juristischer Person).
- Für die Vorbereitungsarbeiten ist es zweckmässig, die Kopie eines gültigen Ausweises (z.B. Pass oder Identitätskarte) von allen Gründern zu besorgen.

II. Verwaltungsrat

- Die AG benötigt einen oder mehrere Verwaltungsräte.
- Bei mehreren Verwaltungsräten ist ein Präsident des Verwaltungsrates vorzusehen (Art. 712 OR).
- Es werden die genauen Personenangaben zu den Verwaltungsräten benötigt (Name, Vorname, Geburtsdatum, Bürgerort bzw. Staatsangehörigkeit bei Ausländern, Wohnadresse).
- Für die Vorbereitung der Gründung ist es zweckmässig, die Kopie eines gültigen Ausweises (z.B. Pass oder Identitätskarte) von allen Verwaltungsräten zu besorgen.

III. Zeichnungsberechtigte

- Es ist zu bestimmen, wer mit welcher Zeichnungsart für die Gesellschaft zeichnungsberechtigt ist.
- Zeichnungsberechtigungen können an die Aktionäre, die Verwaltungsräte, die Geschäftsführer oder auch an Personen ohne besondere im Handelsregister einzutragende Funktion erteilt werden.
- Beispiele für mögliche Zeichnungsarten: Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien, Einzelprokura usw.
- Die AG muss nach Gesetz zwingend durch eine Person mit Wohnsitz in der

Schweiz vertreten werden können (Art. 718 Abs. 4 OR), was bei der Festlegung der Zeichnungsberechtigungen zu berücksichtigen ist. Dieser Punkt ist vor allem dann wichtig, falls alle Aktionäre und Verwaltungsräte im Ausland wohnhaft sind.

- Es werden die genauen Personenangaben zu den Zeichnungsberechtigten benötigt (Name, Vorname, Geburtsdatum, Bürgerort bzw. Staatsangehörigkeit bei Ausländern, Wohnadresse).
- Für die Vorbereitung der Gründung ist es zweckmässig, die Kopie eines gültigen Ausweises (z.B. Pass oder Identitätskarte) von allen Zeichnungsberechtigten zu besorgen.

IV. Revisionsstelle

- Anlässlich der Gründung ist entweder eine Revisionsstelle für die Gesellschaft zu wählen, oder es kann unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen auf die Wahl einer Revisionsstelle bzw. auf die Durchführung einer sogenannten eingeschränkten Revision verzichtet werden (Opting-out).
- Ein Opting-out bzw. Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle ist möglich, wenn alle Aktionärinnen und Aktionäre einverstanden sind, die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat, und wenn die Gesellschaft nicht zu einer ordentlichen Revision verpflichtet ist. Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.
- Falls eine Revisionsstelle gewählt werden soll, ist für die Gründung eine schriftliche Wahlannahmeerklärung der designierten Revisionsstelle zu besorgen.

V. Aktienkapital und Aktien

- Das Aktienkapital der AG beträgt **im Minimum CHF 100'000.00**. Im Gegensatz zur GmbH muss das Aktienkapital der AG anlässlich der Gründung nicht vollständig liberiert bzw. einbezahlt werden. Bei der Gründung muss mindestens 20 Prozent des Aktiennennwertes einbezahlt werden, in allen Fällen jedoch **mindestens CHF 50'000.00** (vgl. Art. 632 OR). Beispiele: Bei einem Aktienkapital von CHF 100'000.00 muss mindestens CHF 50'000.00 einbezahlt werden; bei einem Aktienkapital von CHF 1 Mio. muss mindestens CHF 200'000.00 einbezahlt werden usw..
- Das Aktienkapital ist eingeteilt in einzelne Aktien zu einem bestimmten Nennwert. Der Mindestnennwert einer Aktie muss 1 Rappen betragen. Nachdem durch eine unlängst erfolgte Gesetzesrevision die Inhaberaktien faktisch abgeschafft wurden, können die Aktien grundsätzlich nur noch als Namenaktien ausgegeben werden.
- Festzulegen sind daher die Höhe des Aktienkapitals und die Art, die Anzahl und der Nennwert der Aktien (Beispiel: Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.00 und ist eingeteilt in 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00).
- Ebenfalls ist unter den Gründerinnen und Gründern im Voraus zu bestimmen, wer anlässlich der Gründung wie viele Aktien übernimmt bzw. zeichnet.

VI. Leistung der Einlagen für das Aktienkapital

- Das Aktienkapital muss für die Gründung vollständig oder gegebenenfalls auch nur

teilweise liberiert bzw. einbezahlt werden (siehe vorne Ziffer V.). Diese Einlagen können entweder in Geld (=Bareinlage) oder mit anderen Vermögenswerten wie bspw. Mobilien, Grundstücken, Wertpapieren usw. (=Sacheinlage) geleistet werden. Möglich ist auch eine Kombination von Bar- und Sacheinlagen.

VII. Depotbescheinigung Bank

- Falls das Aktienkapital mit einer Bareinlage (vorne Ziffer VI.) einbezahlt wird, muss bei einer Schweizer Bank ein Sperrkonto für die Gründung eröffnet und das Geld von den Gründerinnen und Gründern auf dieses Konto überwiesen werden. Nach erfolgter vollständiger Einzahlung stellt die Bank eine schriftliche Bescheinigung zu Händen der Gründerinnen und Gründer aus, welche für die Gründung der AG benötigt wird.

VIII. Sacheinlagen

- Falls das Aktienkapital mit einer Sacheinlage (vorne Ziffer VI.) einbezahlt wird, müssen im Hinblick auf die Gründung ein **Sacheinlagevertrag**, ein **Gründungsbericht** und eine **Prüfungsbestätigung** eines zugelassenen Revisors vorbereitet werden.

Im Gründungsbericht, welcher von allen Gründerinnen und Gründern zu unterzeichnen ist, müssen Aussagen aufgeführt werden über die Art und den Zustand der Sacheinlagen und die Angemessenheit der Bewertung (Art. 635 Ziff. 1 OR). Schliesslich hat ein zugelassener Revisor in einem Bericht zu bestätigen, dass die Angaben im Gründungsbericht vollständig und richtig sind (Art. 635a OR).

Entsprechend den einschlägigen Gesetzesbestimmungen müssen zudem Bestimmungen zu den Sacheinlagen in die Statuten (nachfolgend Ziffer XIII.) aufgenommen werden, und diese Bestimmungen dürfen frühestens nach Ablauf von zehn Jahren wieder aus den Statuten gestrichen werden.

IX. Sachübernahmen

- Falls bei der Gründung feststeht, dass die in Gründung begriffene **AG von den Gründerinnen und Gründern oder von den Gründerinnen und Gründern nahe stehenden Personen Vermögenswerte von einer gewissen Bedeutung übernimmt** (d.h. ein entsprechender Sachübernahmevertrag ist bei der Gründung bereits abgeschlossen), oder dass eine entsprechende **konkrete Absicht** der Gründerinnen und Gründer besteht, müssen im Hinblick auf die Gründung ein **Gründungsbericht**, gegebenenfalls ein **Sachübernahmevertrag** und eine **Prüfungsbestätigung** eines zugelassenen Revisors vorbereitet werden.

Entsprechend den einschlägigen Gesetzesbestimmungen müssen zudem Bestimmungen zu den Sachübernahmen bzw. beabsichtigten Sachübernahmen in die

Statuten (nachfolgend Ziffer XIII.) aufgenommen werden, und diese Bestimmungen dürfen frühestens nach Ablauf von zehn Jahren wieder aus den Statuten gestrichen werden.

X. Firma

- Für die zu gründende AG ist ein bestimmter „Name“, d.h. eine bestimmte Firma vorzusehen (z.B. „Autogarage Schweizer AG“).
- **Im Vorfeld der Gründung ist unbedingt sorgfältig abzuklären, ob es bereits eine identische Firma in der Schweiz gibt, und ob die Verwendung der gewünschten Firma allenfalls aus anderen rechtlichen Gründen unzulässig bzw. problematisch ist.**
- Die Firma ist in die Statuten der AG (nachfolgend Ziffer XIII.) aufzunehmen.

XI. Zweck

- Für die zu gründende AG ist der vorgesehene Zweck zu umschreiben, d.h. es sind möglichst genau und umfassend alle **Tätigkeiten** zu beschreiben, welche von der AG später ausgeführt werden sollen.
- Der Zweck ist in die Statuten der AG (nachfolgend Ziffer XIII.) aufzunehmen.

XII. Sitz und Domizil

- Für die zu gründende AG ist zu bestimmen, in welcher politischen Gemeinde sich der Sitz der Gesellschaft und an welcher Adresse innerhalb dieser Gemeinde sich die Adresse der Firma befindet.
- Massgebend für die Bestimmung des Sitzes bzw. der Firmenadresse ist, an welchem Ort sich **die Verwaltung** der Gesellschaft befindet. Nach Bedarf können zusätzlich zur Firmenadresse weitere Adressen oder Zweigniederlassungen in der Schweiz im Handelsregister eingetragen werden.
- Bei der Gründung ist anzugeben, ob die AG an der angemeldeten Firmenadresse über **eigene Büros** verfügt.
- Falls die AG über **keine eigenen Büros** verfügt, muss eine **c/o-Adresse** bei einer **Domizilhalterin** bzw. bei einem Domizilhalter angemeldet werden. Dafür ist die schriftliche Zustimmung der Domizilhalterin bzw. des Domizilhalters erforderlich.
- Der Sitz (politische Gemeinde) ist in die Statuten der AG (nachfolgend Ziffer XIII.) aufzunehmen.

XIII. Statuten

- Die AG benötigt Statuten, welche anlässlich der Gründung von den Gründerinnen und Gründern festgelegt werden.
- In Frage kommen - entsprechend den Bedürfnissen im Einzelfall - beispielsweise

eine Statuten-**Kurzversion**, die sich auf den **gesetzlichen Minimalinhalt** beschränkt (vgl. Art. 626 OR), oder eine ausführlichere Statutenversion, welche beispielsweise zusätzlich besondere Bestimmungen über die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien (sogenannte Vinkulierung) usw. enthalten kann.

XIV. Öffentliche Beurkundung Gründung

- Die Gründungsversammlung bzw. die Gründung muss durch einen öffentlichen Notaren öffentlich beurkundet werden. Das bedeutet, dass ein öffentlicher Notar an der Gründung teilnimmt und die Beschlüsse der Gründerversammlung in einer öffentlichen Urkunde festhält.
- Die Gründung kann erst dann erfolgen, wenn die Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen sind und alle für die Gründung erforderlichen Dokumente (z.B. Bankbescheinigung, Prüfungsbestätigung, Wahlannahmeerklärung usw.) vorliegen.
- Die Gründerinnen und Gründer nehmen oftmals persönlich teil an der Gründerversammlung, sie können sich aber im Verhinderungsfall auch mittels Vollmacht vertreten lassen durch eine andere Person.
- Die **öffentliche Urkunde** zum Errichtungsakt und die **Handelsregister-Anmeldung** werden in der Regel durch den mit der Gründung beauftragten öffentlichen Notaren ausgefertigt.

XV. Öffentliche Beglaubigung Unterschriften

- Die Unterschriften von sämtlichen für die AG zeichnungsberechtigten Personen, welche im Handelsregister eingetragen werden, müssen für das Handelsregister öffentlich beglaubigt werden.
- Die Unterschriftsbeglaubigung kann beispielsweise vom öffentlichen Notar, welcher die Gründung beurkundet, vorgenommen werden, oder durch eine andere dazu berechtigte öffentliche Beglaubigungsperson.
- Für **im Ausland** vorgenommene Unterschriftsbeglaubigungen sind die besonderen einschlägigen Vorschriften zu beachten. In der Regel bedürfen ausländische Unterschriftsbeglaubigung einer speziellen Form der **Überbeglaubigung** (z.B. mittels einer **Apostille** usw.).

XVI. Delegation der Geschäftsführung/Organisationsreglement

- Solange der Verwaltungsrat die Geschäftsführung nicht überträgt bzw. delegiert, ist er selbst für die Besorgung der Geschäftsführung verantwortlich. Mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates üben die Geschäftsführung gesamthaft aus (Art. 716 Abs. 2 OR und Art. 716 Abs. 3 OR).
- Der Verwaltungsrat hat die Möglichkeit, die Geschäftsführung ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates (=Delegierte) oder an Dritte zu übertragen. Dazu braucht es eine entsprechende **Ermächtigung in den Statuten** der Gesellschaft und ein Organisationsreglement, welches vom Verwaltungsrat zu erlassen ist.

- Das **Organisationsreglement** ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung (Art. 716b Abs. 2 OR).

XVII. Aktionärsbindungsvertrag

- Die Aktionärinnen und Aktionäre haben nach den aktienrechtlichen Bestimmungen nur relativ wenig Pflichten einzuhalten. Im Vordergrund steht dabei die Pflicht, eine dem Ausgabebetrag der von ihnen gezeichneten Aktien entsprechende Einlage zu leisten (Art. 680 OR).
- Die AG ist eine rein kapitalbezogene Rechtsform, bei welcher es nach gesetzlichen Regelungen nicht darauf ankommt, wer sich an der AG beteiligt. Im Gegensatz zur GmbH fehlen bei der AG personenbezogene Elemente und Regelungen.
- Bei den Aktionärinnen und Aktionären einer KMU-AG besteht demgegenüber oftmals das Bedürfnis, sich gegenseitig bestimmte Rechte und Pflichten vertraglich einzuräumen, die im Gesetz bzw. in den aktienrechtlichen Bestimmungen nicht vorgesehen sind.
- Beispielsweise kann ein Bedürfnis für spezielle Vorkaufsrechtsbestimmungen bestehen, welche bei einer Veräusserung von Aktien Anwendung finden sollen, oder für ein Konkurrenzverbot für die Aktionärinnen und Aktionäre usw.. Das Instrument für die Regelung solcher Rechte und Pflichten zwischen den Aktionärinnen und Aktionären ist der **Aktionärsbindungsvertrag**.

Stand: 21. Juni 2021

© Advokatur & Notariat Raphael Schram